

Satzung
der
1. Sportgemeinschaft Segeln
Kulkwitzer See e.V.

Vereinsgründung: 1970



Fassung vom 29.10.2010

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist 1970 gegründet worden und führt den Namen „1. SG Segeln Kulkwitzer See e.V.“.

Er entstand aus der Sektion der BSG Empor Mitte Leipzig.

Der Sitz des Vereins ist Markranstädt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen und Mitglied des Landessportbundes Sachsen.

Symbol des Vereins ist das auf der Titelseite der Satzung dargestellte Logo und der dort gekennzeichnete Ständer mit gelben Grund, blauem Dreieck mit weißem, stilisierten Boot, sowie schwarzer Schrift.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Segelsports insbesondere durch:

- das Fahrtensegeln und den Regattasport
- die Ausübung des Kinder- und Jugendsports
- die Durchführung von Regatten
- die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports am Kulkwitzer See
- Wahrung der Natur und Beachtung der Forderungen des Umweltschutzes

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf Ausgleich für geleistete Arbeit, geleistete Bareinlagen, Spenden, Beiträge usw.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, deren Ruf zu keinem Bedenken Anlass gibt und die Satzung anerkennt.

Jugendliche können Mitglied vom vollendeten 8. bis 18. Lebensjahr werden. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist hierzu notwendig.

Auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und Änderung des Mitgliedsstatus.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Mitglieder ab 18 Jahren nach 4.1 und 4.3 haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art der Mitgliedschaft:

4.1 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlung jeglicher Gebühren, den Mitgliederbeträgen und weiteren Pflichten befreit.

4.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit einem Liegeplatz, d.h. Mitglieder, die während einer Saison den vom Vorstand jährlich zu vergebenden Liegeplatz gemäß Liegeplatzordnung nutzen.

Mitglieder ohne Liegeplatz, d.h. mitsegelnde Sportfreunde oder Ehegatten oder Partner von Mitgliedern bzw. Mitglieder z.Z. ohne aktivem Boot.

4.3 wurde gestrichen

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung, die Austrittserklärung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher erklärt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung wird dieses erst zum Schluss des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.
- b) bei Jugendmitgliedern nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht mit Antrag einer Änderung in ordentliche Mitgliedschaft mit oder ohne Liegeplatz erfolgt.
- c) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit bei:
 - unehrenhaften, grob unsportlichen oder vereinsschädigendem Verhalten
 - groben Verstößen gegen die Satzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) bei Nichtzahlung der Beiträge und Gebühren innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen kommt es zur Streichung des Mitgliederstatus.
Der Antrag auf Ausschluss kann mit schriftlicher Begründung vom Vorstand oder von einem Mitglied eingebracht werden.
Das auszuschließende Mitglied hat das Recht vor dem Vorstand gehört zu werden. Mit Ämtern bzw. der Wahlfunktionen betraute Mitglieder müssen vor Beendigung der Mitgliedschaft Rechenschaft ablegen.
- e) durch Tod.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) zur Führung der Vereinsinsignien.
- b) zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.
- c) zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen am Kulkwitzer See nach den hierzu erlassenen Bestimmungen.
- d) zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Jugendliche unter 16 Jahren jedoch nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten
- e) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, sofern sie Ehren- oder ordentliches Mitglied sind.
- f) Die Mitglieder haben die Möglichkeit bei ausreichendem Bestand einer Bootsklasse einen Klassendelegierten einzusetzen. Dieser vertritt die Interessen und Wünsche der Eigner der betreffenden Bootsklasse gegenüber dem Vorstand.
- g) Zur Durchsetzung individueller Interessen der Steganlieger und Koordinierung von gemeinnützigen Maßnahmen, sowie als Sprecher gegenüber dem Vorstand können Stegverantwortliche eingesetzt werden.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) alle satzungsmäßigen Pflichten und erlassene Bestimmungen einzuhalten.
- b) den Zweck des Vereins zu fördern.

- c) die fälligen Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten.
- d) das Eigentum, den Hausfrieden und Rechte anderer sowie Umwelt-und Naturschutzbelange zu beachten.

§6 Mittel des Vereins

Die 1. SGS finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen/ Gebühren, Spenden, Zuwendungen/ Zuführungen und eigenen Leistungen. Sie bildet eigenes Vermögen. Die 1. SGS führt ein eigenständiges Konto bei der Sparkasse.

Alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind eine Bringschuld.

Alle Leistungen, die zur Sicherung der Vereinsexistenz notwendig sind, die die Mitglieder aufzubringen haben, werden jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt und in ihrer Höhe festgesetzt.

Die 1. SGS haftet nach den Vorschriften des BGB mit seinem Vermögen für Schadensersatzansprüche, die Dritten durch Handeln des Vorstandes oder seiner Vertreter in Ausübung der Aufgaben der 1.SGS entstehen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die 1. SGS.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Beschlüsse werden, soweit nicht anders in der Satzung vorgesehen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums gefasst.

Gewählte Organe werden für die Dauer von 4 Jahren in geheimer, direkter Wahl bestimmt, können aber auch durch Beschluss (Zuruf oder Handzeichen) mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Form erfolgen.

Wiederwahl ist zulässig.

7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Jährlich werden zwei Mitgliedsversammlungen durchgeführt. Die erste Mitgliederversammlung jeden Jahres wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt.

Dabei sind regelmäßige Tagesordnungspunkte:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres
 - Bericht der Revisoren
 - Finanzplan für das laufende Jahr
 - Vorbereitung der Saison

Die Mitgliederversammlungen werden im Jahresterminplan festgelegt, so dass eine gesonderte Einladung entfällt. Die Tagesordnungspunkte werden jeweils 4 Wochen vor Versammlungstermin im Seglerheim ausgehängt. Anträge zur Änderung der dabei übergebenen Tagesordnung können dem Vorstand bis 2 Wochen vor Versammlungstermin übergeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In gleicher Weise ist binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, beim Vorstand beantragen.

Mitgliederversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und anderer Gremien des Vereins

1. SG Segeln Kulkwitzer See e.V.

- Entlastung des Vorstandes
- Bericht der Revisoren
- Beitrag- bzw. Kostenfestsetzung, d.h. Haushaltsplan des laufenden Jahres
- Berichterstattung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.2 Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeder einzeln. Für weitere Aufgaben können Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Den Vorstand leitet der Verein und besorgt die Geschäftsführung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Versammlungsbeschlüsse aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen und lenkt das gesamte sportliche und gesellschaftliche Geschehen des Vereins. Notwendige Beschlüsse und Entscheidungen werden in Vorstandssitzungen getroffen. Eine Vorstandssitzung soll zusammengerufen werden, sooft die Geschäfte dies erfordern. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Für nachfolgende Aufgaben sind für die Beschlussfähigkeit $\frac{2}{3}$ des Vorstandes in der Anwesenheit erforderlich:

- Ehrungen
- Neuaufnahmen von Vereinsmitgliedern
- Verteilungen und Zuweisung von Liegeplätzen

Urkunden und Verträge sind von zwei der im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, freiwerdende Ämter im Vorstand provisorisch neu zu besetzen. Diese Neubesetzung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für 4 Jahre zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und auch sonst keine leitende Tätigkeit innerhalb des Vereins ausüben dürfen.

Durch die Revisoren sind jährlich 2 Prüfungen, davon eine unangemeldete, durchzuführen. Die unangemeldete Prüfung kann sich auf das Finanzwesen beschränken.

Die Revisoren fertigen Protokolle über ihre Prüfung an und berichten auf den Jahreshauptversammlungen. Sie beantragen bei Feststellung einwandfreier Geschäftsführung die Entlassung des Vorstandes.

§9 Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen von Vereinszwecken bedürfen einer $\frac{9}{10}$ Mehrheit.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, an der mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen und von denen mindestens $\frac{3}{4}$ der Auflösung zustimmen müssen. Ist diese Versammlung wegen nicht ausreichender Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist diese Versammlung innerhalb von 4 Wochen neu einzuberufen.

Die erneut einberufene Mitgliederversammlung kann unabhängig der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins fällt nach Abgleichung aller Verbindlichkeiten das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

1. SG Segeln Kulkwitzer See e.V.

Verwendung für Förderung des Segelsports.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass anstelle des Vorstandes ein aus mindestens 3 ausgewählten Mitgliedern bestehendes Gremium die Auflösung vornimmt.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.10.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins 1. Sportgemeinschaft Segeln Kulkwitzer See e.V. beschlossen worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird das Statut der 1. Sportgemeinschaft Segeln Kulkwitzer See e.V. Leipzig vom 18.10.1995 ungültig.

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung, sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 29.10.2010 überein.